


Ein Gesetz wird modernisiert

Am 30.7.2015 wurde das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Das Gesetz setzt nicht nur eine dringend notwendige sprachliche Neufassung der erbrechtlichen Bestimmungen des ABGB um, sondern bringt eine tiefgreifende Reform des materiellen Erbrechtes mit sich. Die geänderten Rahmenbedingungen eröffnen neue Möglichkeiten für die Gestaltung von Testamenten und sollten Anlass zur Prüfung für bestehende Nachfolgeregelungen geben. // TEXT: ALEXANDRA EDER



Testament

M

it dem Erb-

rechtsände-
rungsgesetz
2015 wur-
den sowohl
die EU-Erb-

rechtsverordnung (EU-ErbVO) innerstaatlich

umgesetzt als auch die über 200 Jahre alten österreichischen Erbrechtsbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) modernisiert. Die in Umsetzung der EU-ErbVO ergangenen Bestimmungen sind bereits wirksam, die übrigen Änderungen treten hingegen erst am 1.1.2017 in Kraft.

Grenzüberschreitende Todesfälle

Die EU-ErbVO enthält Bestimmungen für Todesfälle mit internationalem Bezug. Seit Inkrafttreten mit 17.8.2015 richtet sich das anzuwendende Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten nicht mehr wie bisher

nach der Staatsbürgerschaft des Verstorbenen, sondern nach seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt. Die EU-ErbVO gewährt hierbei jedoch eine eingeschränkte Rechtswahlmöglichkeit. Danach kann der Verstorbene sein Heimatrecht, also das Recht des Staates, dem er zum Zeitpunkt seines Todes oder zum Zeitpunkt der Rechtswahl angehört, wählen. Eingeführt wird weiters das „europäische Nachlasszeugnis“, das einen unionsweit einheitlichen und gültigen Erbnachweis darstellt.

Innerstaatliche Neuregelung

Innerstaatlich haben sich die Regelungen des ABGB aus dem Jahr 1811 zwar bewährt, sind jedoch „in die Jahre gekommen“. Viele Paragraphen des ABGB gelten seit über 200 Jahren sprachlich unverändert. Eines der Ziele des Erbrechtsänderungsgesetzes war es daher, die erbrechtlichen Bestimmungen an die moderne Sprache anzupassen. Aus den Noterben werden so die Pflichtteilsberechtigten, aus dem Erblasser wird der Verstorbene, aus der fideikommissarischen Substitution die Nacherbschaft und aus dem Legatar der Vermächtnisnehmer. Diese Änderungen sind im Sinne der Lesbarkeit und Allgemeinverständlichkeit durchaus zu begrüßen. Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber die Fortentwicklung des Erbrechtes durch eine mehr als 200-jährige Rechtsprechungspraxis nachvollziehen und das Gesetz den heutigen Gegebenheiten anpassen. Davon betroffen sind vor allem das gesetzliche Erbrecht, das Pflichtteilsrecht und die Formvorschriften für die Gültigkeit fremdhändiger Testamente. Ehegatten und eingetragene Partner werden gegenüber den Eltern und den Großeltern des Verstorbenen gestärkt. Bisher stand den Eltern ein Pflichtteilsanspruch und den Großeltern ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn der Verstorbene keine Nachkommen, sondern eben „nur“ einen (Ehe-)Partner hinterließ. Ab 1.1.2017 können (Ehe-)Partner vom kinderlos Verstorbenen mit dem gesamten Vermögen bedacht werden. Das gesetzliche Erbrecht der Großeltern neben dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner entfällt. Außerdem treten Geschwister des Verstorbenen nicht mehr in die gesetzlichen Ansprüche eines vorverstorbenen gemeinsamen Elternteils ein, da auch dieser Anteil an den (Ehe-)Partner fällt.

Unter bestimmten Umständen wird auch Lebensgefährten ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt, das jenem von Vermächtnisnehmern und dem sogenannten Heimfallsrecht des Bundes bei erbloser Verlassenschaft vorgehen wird.

Änderungen im Pflichtteilsrecht

Auch im Pflichtteilsrecht hat sich etwas getan. Pflichtteilsberechtigt sind nunmehr ausschließlich Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Partner. Zudem werden die Möglichkeiten, den Pflichtteil der Nachkommen auf die Hälfte zu mindern, erweitert. Für eine Herabsetzung genügt nach der Neuregelung der fehlende Kontakt über einen längeren Zeitraum (nach den Erläuterungen von etwa zehn Jahren) vor dem Tod des Verfügenden. Damit müssen vor allem Kinder, zu denen der Verstorbene keinen Kontakt hatte, nicht mehr von den übrigen Erbbeberechtigten mit oftmals größeren Summen abgefunden werden.

Eine andere in der Praxis relevante Änderung betrifft die Fälligkeit der Pflichtteilsansprüche. Ein Geldpflichtteil kann vom Pflichtteilsberechtigten erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen gefordert werden. Durch letztwillige Verfügung oder auch gerichtliche Anordnung kann diese Frist sogar auf fünf Jahre bis zehn Jahre ausgedehnt werden. Diese Regelungen sind vor allem bei der Hinterlassung von Unternehmen oder Grundstücken relevant, da es den Erben dadurch erleichtert wird, den Abfindungsbeitrag ohne Verkauf des Unternehmens oder Grundstücks zu leisten.

Eine weitere Entlastung schafft hier die neu eingeführte Möglichkeit, auch nicht verwertbare Vermögensgegenstände auf den Pflichtteil anzurechnen. Daher können nunmehr etwa vinkulierte Unternehmensanteile zur Pflichtteilsdeckung herangezogen werden, was bisher ohne Zustimmung des Pflichtteilsberechtigten nicht möglich war.

Das Selbstbestimmungsrecht des Erblassers wird durch eine maßvolle Erweiterung der Enterbungsgründe gestärkt: Sowohl Straftaten gegen nahe Angehörige als auch grobe Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis stellen ab 1.1.2017 neue Enterbungsgründe dar.

Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend wird ein gesetzliches Pflegevermächtnis für pflegende Angehörige und Lebensgefährten eingeführt. Das Pflegevermächtnis ist abhängig von Art, Dauer und Umfang der Leistungen, wobei Pflegeleistungen, die bis



DR. ALEXANDRA EDER
Greiter Pegger Kofler & Partner
Maria-Theresien-Straße 24
6020 Innsbruck
www.greiter.lawfirm.at

zu drei Jahre vor dem Tod erbracht werden, erfasst sind. Es gebührt neben dem Pflichtteil und kann nur bei Vorliegen eines Enterbungsgrundes entzogen werden.

Der letzte Wille

Wohl nicht zuletzt aufgrund der Affäre um Testamentsfälschungen in Vorarlberg war der Gesetzgeber um eine Erhöhung der „Fälschungssicherheit“ von Testamenten bemüht. Fremdhändige Testamente müssen daher künftig mit einem handschriftlichen Zusatz des Testators versehen werden, aus dem hervorgeht, dass das Testament seinen letzten Willen enthält. Wie bisher muss es von drei Zeugen unterfertigt sein, die jedoch abweichend von der bisherigen Regelung gleichzeitig mit dem Testator bei Unterfertigung des Testamentes anwesend sein müssen. Ausdrücklich ausgeschlossen als Zeugen sind Personen, zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis auch nur bestehen könnte. Vor- und Familienname und Geburtsdatum der Testamentszeugen sind in der letztwilligen Verfügung anzuführen.

FAZIT

Der kurze Abriss zeigt, dass das österreichische Erbrecht in Teilbereichen grundlegend reformiert wurde. Die Reformen erweitern den Handlungsspielraum des Erblassers und bieten neue Möglichkeiten, insbesondere bei der Vererbung von Unternehmen und Grundstücken. Sowohl bei der Neufassung als auch der Anpassung bestehender Testamente warten sie darauf, genutzt zu werden.